

# Jugendförderungsrichtlinie

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über die Jugendförderung gemäß der § 1 und §§ 3 bis 11 des Gesetzes über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen (Steiermärkisches Jugendgesetz – StJG 2013), LGBl. Nr. 81/2013

## § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung von Vorhaben (Projekten, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten) im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Steiermark.

## § 2 Zielsetzung

Das Land Steiermark gewährt im Rahmen der Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 2 Steiermärkisches Jugendgesetz Förderungen zur Unterstützung der Realisierung von Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten, die dazu beitragen sollen, dass junge Menschen

- (1) sowohl als eigenständige Persönlichkeiten in ihrer geistigen, seelischen, ethischen, körperlichen, sozialen, politischen und kulturellen Vielfalt wahrgenommen und in ihrer Entwicklung gestärkt werden als auch
- (2) entsprechend ihren vielfältigen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen adäquate Angebote und Rahmenbedingungen entlang der strategischen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit vorfinden, um gegenwärtige und zukünftige Lebenswege eigenverantwortlich und je nach Alter selbstbestimmt in einer kinder- und jugendgerechten Gesellschaft gestalten können.

## § 3 Fördergrundsätze

Die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens wird im Rahmen der nachstehend definierten Grundsätze geprüft:

- (1) Gesellschaftliche Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Vorhaben im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit beachten gesellschaftliche Vielfalt und beziehen diese ein – sie sind dem Prinzip Gender und Diversität verpflichtet. Diskriminierung, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barriere für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.
- (2) Die Erhöhung von Chancengerechtigkeit und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten bedeutet, dass Menschen bei den sie betreffenden Anliegen mitbestimmen können und beteiligt werden – Partizipation ist selbstverständliches Grundprinzip von Vorhaben in diesen Bereichen.
- (3) Die Einbindung unterschiedlicher Personen, Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinheiten und unterschiedlicher Disziplinen und Fachbereiche in die Umsetzung sowie längerfristig wirksame Prozesse kennzeichnen Vorhaben im Sinne dieser Förderungsrichtlinie – sie setzen auf (bereichsübergreifende) Vernetzung und Kooperation, Synergien und Nachhaltigkeitsaspekte. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf die Weiternutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse, der Zugänglichmachung der Projekterfahrungen sowie die Implementierung von zweckmäßigen Vorgehensweisen in relevante Strukturen, aber auch auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.

(4) Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten, die das Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen in einer komplexen, von weitreichenden Veränderungen geprägten Gesellschaft und einer Vielfalt an daraus resultierenden Möglichkeiten und Herausforderungen unterstützen, müssen die Intentionen der UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigen.

#### **§ 4 Förderungsempfängerinnen/Förderungsempfänger**

Als Förderungsempfängerinnen und -empfänger kommen nicht gewinnorientierte physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele unter § 2 beizutragen.

#### **§ 5 Förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten**

(1) Als förderbare Vorhaben gelten insbesondere solche, die

1. dem aktuellen Wirkungsziel des Ressorts Gesellschaft des Landes Steiermark im Handlungsfeld der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit,
2. den Zielsetzungen gemäß § 2 dieser Richtlinie sowie
3. den gemäß § 3 Stmk. Jugendgesetz definierten Handlungsfeldern der strategischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark 2017 – 2022 entsprechen.

(2) Diese umfassen Tätigkeiten

1. des Regionalen Jugendmanagements zur Umsetzung der Kinder- und Jugendstrategie in den Regionen;
2. der Offenen Kinder- und Jugendarbeit;
3. im Rahmen der verbandlichen Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden, deren Tätigkeit einerseits die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beim Prozess des "Erwachsenwerdens" und andererseits deren Ausbildung und Weiterbildung von MultiplikatorInnen für den Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit umfasst;
4. der Fachstellen, die sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu den Handlungsfeldern der steirischen Jugendstrategie auseinandersetzen;
5. betreffend Präventions- und Projektförderungen im Rahmen der strategischen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit;
6. in Hinblick auf Aus- und Weiterbildung und Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit.

## **§ 6 Nicht förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten**

(1) Nicht förderbar sind:

1. Maßnahmen, die mit der Zielsetzung des Steiermärkischen Jugendgesetzes nicht vereinbar sind;
2. Leistungen und Aktivitäten, die im Rahmen des formellen schulischen Bildungssystems erbracht werden;
3. Maßnahmen, die der innerorganisationalen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen;
4. Maßnahmen, in denen Heilslehren verbreiten werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesem Bereich dienen;
5. antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende Angebote;
6. Basisförderungen und Förderungen der Jahrestätigkeit von Verbänden und Organisationen der „kommunalen Jugendarbeit“ (z.B. Sport, Katastrophenschutz, Volkskultur, Blaulichtorganisationen, usw.), deren Nachwuchsarbeit durch die jeweilige Dachorganisation zu gewährleisten ist;
7. Vorhaben, die nicht den Zielsetzungen unter § 2, den Kriterien unter § 5 Abs. 1 und den unter § 3 formulierten Fördergrundsätzen entsprechen.

## **§ 7 Abgrenzung**

Bei Unklarheiten über die korrekte Zuordnung eines Projektes zu förderbaren oder nicht förderbaren Maßnahmen sind für die Zuerkennung einer Förderung entscheidend:

- (1) die Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung sowie Durchführung von Projekten und Aktivitäten und
- (2) der Innovationsgrad von Projekten (z.B. neue Methoden, neue ProjektpartnerInnen usw.), auch im Sinne der Förderung erster Schritte in einem Handlungsfeld gem. § 5 Abs. 1.

## **§ 8 Arten der Förderung**

Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen sind im Landeshaushalt Förderungsmittel vorgesehen, die das Land Steiermark nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Projektkosten, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten vergeben kann.

## **§ 9 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Jede Förderung von Projekten setzt voraus, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber eine Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) erbringt.
- (2) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss bei Antragstellung sicherstellen, dass sie/er über die erforderliche fachliche Kenntnis verfügt und die Ausfinanzierung zur Erreichung des Förderungszwecks gegeben ist.
- (3) Für geförderte Einrichtungen hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber den Nachweis zu erbringen, dass die im Projekt handelnden bzw. in den Einrichtungen tätigen Personen über die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügen.
- (4) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss sicherstellen, dass sämtliche beantragten oder bereits bewilligten Förderungsmittel (z.B. Förderungen durch EU, Bund, Land, Gemeinden, Banken usw.) bei Antragstellung angegeben werden.
- (5) Für die im Zuge eines Projektes angeschafften Anlagegüter mit einem Nettowert von über 400 Euro (z.B. Laptop, usw.) ist nur der für die Laufzeit des Projektes anrechenbare Abschreibungsbetrag förderbar.

- (6) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihre/seine für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.
- (7) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihr/sein Name oder Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Förderungsgegenstandes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

### **§ 10 Inhalt und Form des Förderungsansuchens**

- (1) Das Förderansuche ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars per Mail an das Fördermanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen und ist von der/dem FörderungswerberIn rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- (2) Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.
- (3) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch die/den FörderungswerberIn ist bei jedem Förderungsansuchen verpflichtend.
- (4) Bei Ansuchen über 30.000 Euro sind dem Förderungsansuchen eine Organisations- und Projektplanung anzuschließen.
- (5) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von mehr als 15.000 Euro ist dem Förderungsansuchen ein ausführliches inhaltliches Konzept, ein Personalplan und ein Projektplan anzuschließen.
- (6) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von unter 2.500 Euro ist eine vereinfachte Antragstellung gemäß aktuellem Förderformular möglich, dennoch sind Ziele und Inhalte des Vorhabens nachvollziehbar darzustellen.
- (7) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.
- (8) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Abstimmungsgespräche sind sämtliche erhaltene, zugesagte und angesuchte Förderungen durch andere öffentliche Stellen wie EU, Bund, Land, Gemeinde, Fonds, Kammern etc. sowie Einnahmen (Sponsoring, Spenden etc.) und Eigenmittel anzugeben.

### **§11 Fristen für Förderungsansuchen**

Grundsätzlich kann die Einreichung eines Förderungsansuchens laufend erfolgen, maßgeblich für den Beurteilungszeitpunkt sind die auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft jeweils dargestellten Vergabetermine. Die Antragstellung hat vor Projektbeginn zu erfolgen. Ansuchen, die während oder nach Ablauf der Vorhaben gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 12 Ausmaß der Förderung**

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gem. § 2, den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landes, der fachlich inhaltlichen Qualität des jeweiligen Angebots und der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen; bei Einnahmenüberschüssen ist die Förderung im anteiligen Ausmaß zu refundieren.
- (4) Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige andere Förderungsmöglichkeiten bzw. zugesagte oder bereits gewährte andere Förderungen zu erfolgen.

## **§ 13 Auszahlung der Förderung**

Der Förderungsbetrag kann als Gesamtbetrag oder auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Weitergabe von Förderungsmitteln an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Widmungs- und Verwendungszweck dies ausdrücklich festlegen.

## **§ 14 Pflichten der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers; Verwendungsnachweis**

- (1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich dem Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Änderungen des Zeitplans, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.
- (2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.
- (3) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie/er vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist ebenfalls im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Das entsprechende Ressortlogo ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.
- (4) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bis zu dem bei der Fördervergabe vorgegebenen Termin nachzuweisen. Darüber hinaus ist nach Abschluss des geförderten Projektes, der Maßnahme oder Aktivität ein Tätigkeitsbericht auf Basis einer vorgegebenen Vorlage (diese ist abrufbar auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft) vorzulegen.

## **§ 15 Rückerstattung der Förderung**

- (1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger rückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn
1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers erlangt wurde oder
  2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§ 9) nicht erfüllt wurden oder
  3. die geförderten Tätigkeiten bzw. die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden oder
  4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 12 Abs. 3 nicht erfolgt ist.
- (2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderungsbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge rückerstattet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. Oktober 2013 in Kraft getretene Jugendförderungsrichtlinie außer Kraft.